Interreg

Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Grande Région | Großregion

Bestimmungen des fünften Projektaufrufs Interreg Großregion 2021-2027

Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren des fünften Projektaufrufs auf eine einzige Phase beschränkt ist (Langantrag), während alle anderen Projektaufrufe der klassischen Projekte außer dem vierten Projektaufruf zwei Phasen umfassten (Kurzantrag, Langantrag). Die Besonderheiten dieses einstufigen Verfahrens sind in den vorliegenden Bestimmungen des fünften Projektaufrufs enthalten.

Fassung vom 2. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Bestimmungen des 1
fünften Projektaufrufs 1
Interreg Großregion 2021-2027 1
Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen des fünften Projektaufrufs 3
Artikel 1: Allgemeiner Hintergrund 3
Artikel 2: Anwendbarkeit der Programmvorschriften und der EU-Verordnungen 3
Artikel 3: Antragsteller und Begünstigter von Kofinanzierungen 4
Artikel 4: Pflichten der Projektpartnerschaft 5
Artikel 5: Projektänderungen 5
Kapitel 2 – Prioritätsachsen, die für die Förderung geöffnet sind 6
Artikel 6: Prioritätsachsen, die für die Förderung geöffnet sind 6
Kapitel 3 – Finanzielle Aspekte 7
Artikel 7: Höhe der Zuschüsse 7
Artikel 8: Verfügbare Mittel für den fünften Projektaufruf 7
Kapitel 4 - Antragsverfahren 8
Artikel 9: Einreichungsfrist des Antrags 8
Artikel 10: Einreichung des Langantrags 8
Artikel 11: Zugang zum Informationssystem (JEMS) 9
Artikel 12: Benachrichtigung der Projekte 9
Artikel 13: Zahlung von Standardeinheitskosten und Pauschalen 9
Kapitel 5 – Prüfungsverfahren 11
Artikel 14: Bonitätsprüfung 11
Artikel 15: Definition der Zulässigkeit 11
Artikel 16: Punktevergabe und Schwellenwerte 11
Artikel 17: Zulässigkeitskriterien für den Langantrag 12
Artikel 18: Administrative Kriterien für den Langantrag 14
Artikel 19: Quantitative Kriterien für den Langantrag 14
Kapitel 6 – Schlussbestimmungen 18
Artikel 20: Entscheidungen 18
Artikel 21: Beschwerdeverfahren 18
Artikel 22: Inkrafttreten und Auslaufen dieser Bestimmungen 18

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen des fünften Projektaufrufs

Artikel 1: Allgemeiner Hintergrund

Das Interreg-Programm Großregion lädt Partnerschaften aus öffentlichen und privaten Organisationen dazu ein, im Rahmen des fünften Projektaufrufs für den Programmzeitraum 2021-2027 Projektanträge einzureichen.

Alle Unterlagen für einen Antrag können von der Programm-Website www.interreg-gr.eu heruntergeladen werden.

Das Programm ermutigt öffentliche, wissenschaftliche, private und zivilgesellschaftliche Organisationen zur Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine grünere und sozialere Großregion mit einer besseren Governance der Zusammenarbeit zu fördern. Ziel ist es, eine ausgewogene Entwicklung zu unterstützen und die Großregion widerstandsfähiger zu gestalten. Das Programm kofinanziert diese Organisationen, damit sie in grenzüberschreitenden Projekten zu bestimmten Themen zusammenarbeiten.

Alle durch das Programm kofinanzierten Projekte müssen während der gesamten Umsetzung ihres Projekts grenzüberschreitend zusammenarbeiten und dabei einen klaren Fokus auf die Ergebnisse legen. Das bedeutet, dass die finanziellen Projektpartner zusammenarbeiten müssen, um die Ergebnisse ihres Projekts bereitzustellen, zu verbreiten und dauerhaft zu sichern.

Artikel 2: Anwendbarkeit der Programmvorschriften und der EU-Verordnungen

Die EFRE-Kofinanzierung ist für Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verfügbar, die zu den im Kooperationsprogramm Interreg Großregion 2021-2027 festgelegten politischen und spezifischen Zielen beitragen.

Jedes Projekt, das einen Langantrag einreicht, erklärt sich einverstanden mit:

a) den europäischen Verordnungen der Strukturfonds wie in den Allgemeinen Projektbedingungen aufgeführt,
b) dem Kooperationsprogramm Interreg Großregion 2021-2027 in seiner aktuellen Fassung wie auf der Internetseite des Programms zu finden,
c) den Allgemeinen Projektbedingungen in ihrer aktuellen Fassung,
d) den in diesem Dokument dargelegten Bestimmungen zum Projektaufruf, sowie mit den Zulässigkeits- und Prüfkriterien,
e) den Regeln und Bestimmungen, die im EFRE-Zuwendungsbescheid, in der Verpflichtungserklärung und deren Anhängen in ihrer aktuellen Fassung angegeben sind.

Artikel 3: Antragsteller und Begünstigter von Kofinanzierungen

Das Programm zielt auf alle oder einen Teil der vier teilnehmenden Länder (Belgien, Frankreich, Deutschland, Luxemburg) ab. Die förderfähigen Regionen (NUTS 3 bis NUTS 0) sowie das Zielgebiet des Programms sind wie folgt:

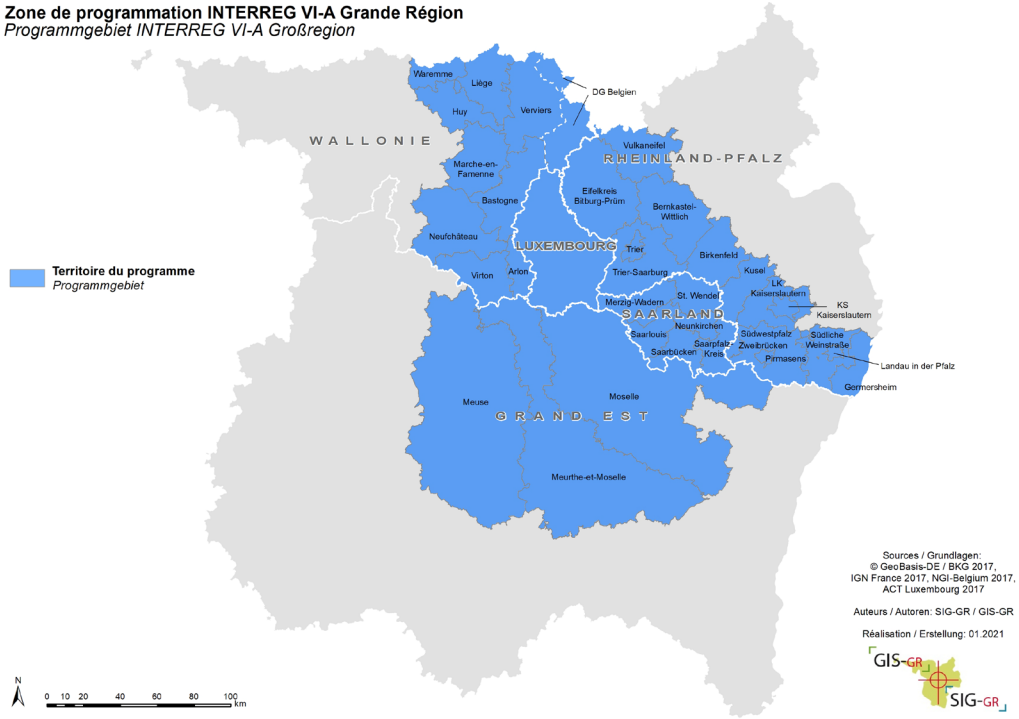

Luxemburg

LU0 Luxembourg
LU00 Luxembourg
LU000 Luxembourg

Frankreich

FRF31 Meurthe-et-Moselle
FRF32 Meuse
FRF33 Moselle

Belgien

BE33 Prov. Liège
BE331 Arr. Huy
BE332 Arr. Liège
BE334 Arr. Waremme
BE335 Arr. Verviers — communes francophones
BE336 Bezirk Verviers — Deutschsprachige Gemeinschaft
BE34 Prov. Luxembourg (BE)
BE341 Arr. Arlon
BE342 Arr. Bastogne
BE343 Arr. Marche-en-Famenne
BE344 Arr. Neufchâteau
BE345 Arr. Virton

Deutschland

DEB15 Birkenfeld
DEB2 Trier
DEB21 Trier, Kreisfreie Stadt
DEB22 Bernkastel-Wittlich
DEB23 Eifelkreis Bitburg-Prüm
DEB24 Vulkaneifel
DEB25 Trier-Saarburg
DEB32 Kaiserslautern, Kreisfreie Stadt
DEB33 Landau in der Pfalz, Kreisfreie Stadt
DEB37 Pirmasens, Kreisfreie Stadt
DEB3A Zweibrücken, Kreisfreie Stadt
DEB3E Germersheim
DEB3F Kaiserslautern, Landkreis
DEB3G Kusel
DEB3H Südliche Weinstraße
DEB3K Südwestpfalz
DEC Saarland
DEC0 Saarland
DEC01 Regionalverband Saarbrücken
DEC02 Merzig-Wadern
DEC03 Neunkirchen
DEC04 Saarlouis
DEC05 Saarpfalzkreis
DEC06 St. Wendel

1. Ein breites Spektrum an öffentlichen und privaten (gewinnorientierten und nicht gewinnorientierten) Organisationen ist eingeladen, sich an Projektpartnerschaften in der Großregion zu beteiligen, darunter nationale, regionale und lokale Behörden (oder EVTZs oder gleichwertige öffentliche Organisationen), Universitäten, F&E-Zentren, KMU und Wirtschaftsförderungsgesellschaften (WFG), Branchenverbände, NGOs, Interessengruppen und Bürgergruppen.
2. Ein Interreg-Projekt besteht immer aus einer grenzüberschreitenden Partnerschaft mit mindestens zwei Partnern aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten, die ihren Sitz in der Großregion haben. Eine Ausnahme besteht für Verwaltungen der Programmpartner, die ihren Sitz außerhalb des Programmgebiets haben. Grenzübergreifende Strukturen (z.B. EVTZ) sind per se antragsberechtigt.
3. Nur der federführende Partner des Projekts kann einen Antrag auf EFRE-Kofinanzierung (Langantrag) einreichen.
4. Nur *juristische Personen* können Empfänger der EFRE-Förderung sein.

Artikel 4: Pflichten der Projektpartnerschaft

1. Das Projekt wird von der Partnerschaft auf der Basis folgender Dokumente durchgeführt:
   - dem Langantrag, auf dessen Grundlage die EFRE-Förderung bewilligt wird,
   - den europäischen Verordnungen,
   - den Programmregeln, die in den in Artikel 2 dieses Dokuments angegebenen vertraglichen Dokumenten aufgeführt sind,
2. Das Enddatum des Projekts ist im EFRE-Zuwendungsbescheid festgelegt. Die vertraglichen Verpflichtungen der Projektpartnerschaft können über dieses Datum hinausgehen.

Artikel 5: Projektänderungen

1. Ein Projekt kann in folgenden Fällen geändert werden:
   a. Auf Initiative der Projektpartnerschaft
      i. nach seiner Genehmigung
   b. Auf Initiative des Begleitausschusses des Programms
      i. nach der Genehmigung des Projekts und vor der Unterschrift des EFRE-Zuwendungsbescheids durch die Verwaltungsbehörde (technische und formelle Änderungen).
2. Alle auf Initiative des Projekts und nach seiner Genehmigung durchgeführten Änderungen unterliegen mindestens einer verwaltungstechnischen Überprüfung. Die Anzahl und der Umfang der zulässigen Änderungen sind in den Allgemeinen Projektbedingungen festgelegt.

Kapitel 2 – Prioritätsachsen, die für die Förderung geöffnet sind

Angesichts des Ergebnisses des vierten Projektaufrufs und der Tatsache, dass noch Mittel zur Programmplanung zur Verfügung stehen, beschließt der Begleitausschuss in seiner Sitzung vom 2. Juli 2026 kurzfristig, einen fünften Projektaufruf zu starten.

Letzterer wird ausschließlich für die folgenden spezifischen Ziele geöffnet:

- Spezifisches Ziel 1.1

- Spezifisches Ziel 4.9

- Spezifisches Ziel 4.11

Projekte, die einen Langantrag in anderen als den in Artikel 6 aufgeführten spezifischen Zielen einreichen, sind somit nicht zulässig und werden daher nicht geprüft.

Artikel 6: Prioritätsachsen, die für die Förderung geöffnet sind

Prioritätsachse 1 **-** Eine grünere Großregion

Spezifisches Ziel 1: Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen

Das Programm behält sich die Möglichkeit vor, eine Priorisierung der eingereichten Projekte im Rahmen der für diese Prioritätsachse verfügbaren Mittel vorzunehmen, um die Zielwerte dieser Prioritätsachse zu erreichen.

Prioritätsachse 4 **-** Eine bessere Governance der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Großregion

Spezifisches Ziel 9: Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Einwohnern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen

Spezifisches Ziel 11: Weitere Maßnahmen zur Unterstützung von „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“

Das Programm behält sich die Möglichkeit vor, eine Priorisierung der eingereichten Projekte im Rahmen der für diese Prioritätsachse verfügbaren Mittel vorzunehmen, um die Zielwerte dieser Prioritätsachse zu erreichen.

Kapitel 3 – Finanzielle Aspekte

Artikel 7: Höhe der Zuschüsse

1. Allgemeine Bestimmungen
   a. Alle Projekte, die in der *Prioritätsachse 1* eingereicht werden, kommen für eine EFRE-Kofinanzierung von maximal 60% in Frage.
   Projekte, die in der *Prioritätsachse 4* eingereicht werden, kommen für eine EFRE-Kofinanzierung von maximal 57% in Frage.
   Der Prozentsatz der Kofinanzierung kann zwischen den finanziellen Partnern schwanken, darf aber nicht über den oben genannten 60% liegen.

   b. Der Begleitausschuss trifft pro Projekt die endgültige Entscheidung über den Kofinanzierungssatz. Es ist möglich, dass dem Projekt ein anderer Satz zugewiesen wird, als der, der durch das Projekt beantragt wurde.

2. Sonderbestimmungen für Infrastrukturprojekte
   a. Allen finanziellen Partnern, die in ihrem Budget Infrastrukturausgaben vorgesehen haben, wird ein reduzierter EFRE-Kofinanzierungssatz i.H.v. maximal 40% gewährt.

   b. Infrastrukturausgaben sind bei der Umsetzung eines Projekts im Rahmen der Prioritätsachse 4 nicht förderfähig.

Artikel 8: Verfügbare Mittel für den fünften Projektaufruf

Auf der Grundlage des aktuellen Finanzierungsplans des Programms und unter Berücksichtigung der im Rahmen der ersten vier Projektaufrufe programmierten Mittel belaufen sich die für die Kofinanzierung noch verfügbaren EFRE-Mittel für die Prioritätsachsen 1 und 4 auf: 6 511 443,73€

Angesichts des begrenzten Budgets für den fünften Projektaufruf behält sich das Programm die Möglichkeit vor, gegebenenfalls und auf Beschluss des Begleitausschusses, eine punktuelle und gezielte Mittelverschiebung zwischen den Prioritätsachsen vorzunehmen. Diese Entscheidung könnte im Rahmen der Bewertung der Projekte getroffen werden, die in diesem Projektaufruf eingereicht werden.

1. Prioritätsachse 1 – Eine grünere Großregion
   Auf der Grundlage des aktuellen Finanzierungsplans des Programms und unter Berücksichtigung der im Rahmen der ersten vier Projektaufrufe programmierten Mittel belaufen sich die für die Kofinanzierung von Projekten noch verfügbaren EFRE-Mittel auf: 1 591 353,15€

2. Prioritätsachse 4 – Eine bessere Governance der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Großregion
   Auf der Grundlage des aktuellen Finanzierungsplans des Programms und unter Berücksichtigung der im Rahmen der ersten vier Projektaufrufe programmierten Mittel belaufen sich die für die Kofinanzierung von Projekten noch verfügbaren EFRE-Mittel auf: 4 920 090,58€

Kapitel 4 - Antragsverfahren

Artikel 9: Einreichungsfrist des Antrags

Der Langantrag und die zugehörigen Dokumente können im folgenden Zeitraum eingereicht werden:

von Mittwoch, 8. Juli 2026 um **12.00 Uhr** bis Dienstag, 22. September 2026 um **12.00 Uhr**

Der Langantrag und die zugehörigen Dokumente müssen auf JEMS über den folgenden Link eingereicht werden:

www.interreg-gr.net

Der Langantrag und die vom federführenden Partner und den finanziellen Partnern unterzeichneten Verpflichtungserklärungen müssen spätestens am 22. September 2026 vor 12.00 Uhr über JEMS eingereicht werden (Zulässigkeitskriterium).

Das Dokument *Ergänzende Informationen - Funktionsgruppen*, das die Aufgaben aller an der Projektumsetzung mitwirkenden Personen beschreibt, muss für jeden finanziellen Partner mit Personalkosten eingereicht werden. Dieses Dokument muss spätestens am 30. Oktober 2026 übermittelt werden.

Die Verpflichtungserklärungen der strategischen Partner und die Anhänge zu den Verpflichtungserklärungen der finanziellen Partner (Erklärung zur Finanzierung aus Eigenmitteln, Erklärung zur öffentlichen/privaten Kofinanzierung, Mehrwertsteuererklärung) können ebenfalls bis spätestens zum 30. Oktober 2026 übermittelt werden.

Artikel 10: Einreichung des Langantrags

1. Dieser Projektaufruf ist in einem einstufigen Verfahren organisiert:
   Da es sich bei diesem Aufruf nur um eine Etappe handelt, sind die Projekte aufgefordert, einen vollständigen Langantrag einzureichen. Alle in Artikel 17 festgelegten Anhänge müssen mit dem Langantrag eingereicht werden.
2. Die Langanträge müssen in deutscher und französischer Sprache über JEMS eingereicht werden. Auf anderem Weg eingereichte Langanträge sind unzulässig.
3. **Es ist verpflichtend**, dass sich der federführende Partner vor der endgültigen Einreichung des Projekts in JEMS rechtzeitig mit der/den für sein Teilgebiet zuständigen Kontaktstelle(n) (KS) in Verbindung setzt (Zulässigkeitskriterium). Das Beratungsangebot ermöglicht es den federführenden Partnern, ihren Langantrag zu besprechen und bestmöglich an den Kontext des grenzüberschreitenden Kooperationsprogramms Interreg Großregion anzupassen. Die Übereinstimmung von Form und Inhalt sowie die Übereinstimmung zwischen den beiden sprachlichen Fassungen liegen jedoch in der Verantwortung des federführenden Partners. Die Kontaktstellen der anderen Teilgebiete können das Projekt ebenfalls bei der Partnersuche unterstützen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nach Einreichung des Langantrags keine Änderung der Partnerschaft (finanzielle Partner) mehr möglich ist.

Artikel 11: Zugang zum Informationssystem (JEMS)

Falls JEMS nicht zugänglich ist, kann der Zeitraum für die Einreichung verlängert werden, sollte die Ursache der Unzugänglichkeit auf Probleme mit dem Server zurückzuführen sein. Für diesen Fall gelten die folgenden Bestimmungen:

a. Sollte JEMS zwischen dem Start- und dem Enddatum des betreffenden Projektaufrufs nicht zugänglich sein, wird eine Verlängerung der entsprechenden Frist nur dann vorgenommen, wenn das System für mehr als 24 Stunden ununterbrochen nicht erreichbar ist. Die Dauer der Verlängerung entspricht der Dauer der Unterbrechung.
b. Sollte das System innerhalb von 48 Stunden vor der Einreichungsfrist des Projektaufrufs nicht zugänglich sein, wird die Frist um 24 Stunden verlängert, wenn das System mehr als 2 Stunden lang nicht erreichbar war.

Artikel 12: Benachrichtigung der Projekte

Das Gemeinsame Sekretariat (GS) benachrichtigt den federführenden Partner über die Entscheidung des Begleitausschusses zum Langantrag per E-Mail.

Im Falle einer Genehmigung wird der EFRE-Zuwendungsbescheid erstellt, vom Programm unterzeichnet und an den federführenden Partner weitergeleitet. Die geltenden Allgemeinen Projektbedingungen sowie die Bestimmungen des Projektaufrufs sind dem EFRE-Zuwendungsbescheid als Anhänge beigefügt.

Artikel 13: Zahlung von Standardeinheitskosten und Pauschalen

1. *Standardeinheitskosten*
   Das Programm sieht eine vereinfachte Abrechnungsmethode von Personalkosten vor. Diese sieht Einheitskosten für vier Funktionsgruppen in jedem am Programm Interreg Großregion teilnehmenden Teilgebiet vor.

   Die Beträge der Einheitskosten sind untenstehender Tabelle zu entnehmen. Sie gelten während der gesamten Projektlaufzeit. Genehmigte Projekte müssen die in der untenstehenden Tabelle angegebenen Beträge auch bei Änderungen der Budgets (ob es sich um informelle, geringfügige oder große Änderungen handelt) anwenden. Die angegebenen Stundensätze sind auf einen Höchstbetrag von 143,33 Arbeitsstunden pro Monat bzw. 1.720 Arbeitsstunden pro Jahr begrenzt (bitte eine abgerundete Zahl angeben). Diese Höchstgrenzen können nicht überschritten werden.

Für den fünften Projektaufruf werden die Beträge wie folgt festgelegt:

	Deutschland	Luxemburg	Belgien	Frankreich
Funktionsgruppe 1	68 €	72 €	83 €	64 €
Funktionsgruppe 2	45 €	47 €	62 €	45 €
Funktionsgruppe 3	33 €	39 €	46 €	28 €
Funktionsgruppe 4	25 €	33 €	39 €	23 €

2. *Pauschalen*

a. Vorbereitungskosten

Auf der Grundlage eines vom Begleitausschuss genehmigten Langantrags gewährt das Programm eine Pauschalzahlung zur Deckung der mit der Einreichung des Langantrags verbundenen Kosten.

i Es handelt sich hierbei um eine einmalige Zahlung, die nach der Übermittlung des EFRE-Zuwendungsbescheids und der Einreichung des Mittelabrufs über JEMS erfolgt.

ii Der für den fünften Projektaufruf gewährte Pauschalbetrag beläuft sich auf 31.500 € (Gesamtkosten) pro genehmigtes Projekt. (Der EFRE-Anteil wird auf der Grundlage des für jeden Projektpartner genehmigten EFRE-Satzes berechnet).

iii Jedes Projekt, das einen Antrag auf EFRE-Förderung einreichen möchte, muss diese Pauschale in seinem Budget vorsehen.

iv Die Projektpartnerschaft kann frei entscheiden, wie sie diese Pauschale aufteilt. Diese Aufteilung muss in jedem Fall in dem ersten, über JEMS eingereichten Mittelabruf angegeben werden.

b. Abschlusskosten

Um die Organisation des Abschluss-Projektbegleitausschusses, der nach dem Ende des Projekts stattfinden kann, finanzieren zu können, gewährt das Programm einen Pauschalbetrag zur Deckung der Ausgaben für die Organisation und Durchführung dieses Ausschusses.

i Hierbei handelt es sich um eine einmalige Zahlung, die nach der Organisation und Durchführung des Abschluss-Projektbegleitausschusses und der Einreichung des Mittelabrufs über JEMS erfolgt.

ii Der für den fünften Projektaufruf genehmigte Betrag beläuft sich auf 5.900 € (Gesamtkosten) pro Projekt. (Der EFRE-Anteil wird auf der Grundlage des für jeden Projektpartner genehmigten EFRE-Satzes berechnet).

iii Jedes Projekt, das einen Antrag auf EFRE-Förderung einreichen möchte, muss diese Pauschale in seinem Budget vorsehen.

iv Die Projektpartnerschaft kann frei entscheiden, wie sie diese Pauschale innerhalb der Partnerschaft aufteilt und muss diese Aufteilung in jedem Fall in dem über JEMS eingereichten Mittelabruf angeben. Diese Pauschale stellt die einzigen förderfähigen Ausgaben im Rahmen der Organisation des Abschluss-Projektbegleitausschusses des Projekts dar und muss beim letzten Mittelabruf eingereicht werden.

Kapitel 5 – Prüfungsverfahren

Artikel 14: Bonitätsprüfung

Der finanzielle Projektpartner, der eine private Rechtsform angegeben hat und der Definition einer „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2014/24 nicht entspricht, muss dem Gemeinsamen Sekretariat (GS) zusammen mit dem Langantrag die für die Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen übermitteln.

Finanzielle Projektpartner, die eine andere Angabe gemacht haben, müssen diese Unterlagen an das GS übermitteln, sobald das GS die Verpflichtungserklärung geprüft hat und zu dem Schluss gekommen ist (nach Rücksprache mit dem betroffenen Programmpartner), dass der Status in dem Dokument falsch angegeben wurde.

Artikel 15: Definition der Zulässigkeit

Wie in Artikel 10 dieses Dokuments beschrieben, führt das Programm im Rahmen des fünften Projektaufrufs eine Prüfung in einer einzigen Etappe (Langantrag) durch. Dieser Etappe geht eine vom GS durchgeführte Zulässigkeitsprüfung voraus. Um die Prüfung der Förderfähigkeit durchführen zu können, muss ein Projekt vom GS für zulässig erklärt worden sein.

Die Zulässigkeitskriterien dienen als Grundlage einer transparenten und ausgewogenen und in beiden Sprachen des Programms durchgeführten Projektauswahl. Um sicherzustellen, dass alle eingereichten Projekte die im Projektaufruf festgelegten Kriterien erfüllen, wird eine Konformitätsanalyse der eingereichten Dokumente durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine *administrative und keine inhaltliche Analyse* der Anträge, die die Einhaltung der verschiedenen Einreichungsbedingungen überprüft.

Wenn das GS ein Projekt als „nicht zulässig“ erklärt, wird das betroffene Projekt nicht weiter geprüft. Die Kriterien für die Zulässigkeit sind in Artikel 17 dieses Dokuments definiert.

Artikel 16: Punktevergabe und Schwellenwerte

Das Verfahren der Projektprüfung für das Programm Interreg Großregion (2021-2027) basiert auf einer quantitativen und administrativen Prüfung der Langanträge.

1. Der Langantrag und die dazugehörigen Anhänge werden vom GS geprüft und es wird eine Empfehlung abgegeben. Parallel dazu prüfen auch die Programmpartner den Antrag. Auf der Grundlage des Antrags und der zugehörigen Anhänge genehmigt der Begleitausschuss die Projekte, die für eine EFRE-Kofinanzierung in Frage kommen, oder lehnt diese ab.

   Das GS führt eine quantitative Prüfung des Langantrags durch. Die Vergabe von Punkten und ihre Definition ist wie folgt:

   0 – Unzureichend
   Das Projekt hat das Kriterium *nicht erfüllt*.
   Die gegebenen Antworten zeigen einen unzureichenden Beitrag des Projekts zu dem betreffenden Kriterium.
   Das Projekt muss die Antwort auf das beschriebene Kriterium grundlegend überarbeiten.

1 – Unvollständig
Das Projekt hat das Kriterium *unvollständig* beantwortet.
Die Antwort des Projekts ist schlüssig, steht jedoch nicht in ausreichendem Zusammenhang mit dem betreffenden Kriterium.
Die gegebenen Antworten zeigen einen unvollständigen Beitrag des Projekts zu dem betreffenden Kriterium. Das Projekt muss diese Aspekte maßgeblich überarbeiten, um das betreffende Kriterium besser zu erfüllen.

3 – Befriedigend
Das Projekt hat das Kriterium in *zufriedenstellender* Weise erfüllt.
Die Antwort des Projekts ist kohärent und bezieht sich auf das betreffende Kriterium.
Die gegebenen Antworten zeigen, dass das Projekt einen guten Beitrag zu dem betreffenden Kriterium leistet. Das Projekt muss einige Aspekte dieser Beiträge überarbeiten, um das Kriterium besser zu erfüllen.

5 – Sehr gut
Das Projekt erfüllt das Kriterium *sehr gut*.
Die Antwort des Projekts ist kohärent und bezieht sich auf das betreffende Kriterium.
Die gegebenen Antworten zeigen einen sehr guten Beitrag des Projekts zu dem betreffenden Kriterium.

2. Jedes Projekt kann maximal 95 Punkte erhalten.

Die Kriterien, die ein Projekt erfüllen muss, werden entsprechend ihrer Bedeutung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und das Erreichen der Programmziele gewichtet. Die Gesamtpunktzahl, die das GS für ein Projekt vergibt, ist die Summe der gewichteten Punktzahlen für die einzelnen Kriterien.

Damit das GS eine Empfehlung zur Genehmigung aussprechen kann, muss ein Projekt folgende Punktzahl erhalten:
- mindestens 57 Punkte für den Langantrag,
- mindestens 12 Punkte für das Kriterium "Relevanz und Mehrwert",
- mindestens 3 Punkte für das Kriterium "Ergebnisse",
- mindestens 12 Punkte für das Kriterium "Budget und Budgetkohärenz".

Artikel 17: Zulässigkeitskriterien für den Langantrag

1. *Bestehen einer grenzüberschreitenden Partnerschaft*
   - Mindestens *zwei* finanzielle Partner aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die ihren Sitz in der Großregion haben, mit Ausnahme der Verwaltungen der Programmpartner, die ihren Sitz außerhalb des Programmgebiets haben,
     oder
   - der federführende Partner ist eine *grenzüberschreitende Struktur*, d.h. eine nach dem Recht eines der am Programm Interreg Großregion 2021-2027 teilnehmenden Länder gegründete Rechtsperson, die von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen aus mindestens zwei am Programm Interreg Großregion 2021-2027 teilnehmenden Ländern gebildet wird.

Der Begriff *"finanzieller Partner"* bezieht sich auf Projektpartner, die über ein Budget verfügen, d.h. die Ausgaben für das Interreg-Projekt tätigen und als Gegenleistung EFRE-Mittel erhalten. Der Begriff *"strategische Partner"* bezieht sich auf Partner ohne Budget im Projekt.

Wenn also z.B. nur ein finanzieller und ein strategischer Partner aus zwei Mitgliedsstaaten oder anderen Staaten kommen, erfüllt diese Partnerschaft nicht die Definition einer *"grenzüberschreitenden Partnerschaft"* auf Programmebene. (Verordnung (EU) 2021/1060 Artikel 23(1)).

2. *Benennung eines federführenden Partners*
   Das Projekt hat im System einen federführenden Partner angegeben.
   Die Aufgaben des federführenden Partners sind in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1059 festgelegt.

3. *Zeitraum der Projektdurchführung, der innerhalb des Förderzeitraums des Programms liegt*
   Der Förderzeitraum des Programms erstreckt sich vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2028.
   Das Projekt muss innerhalb dieses Zeitraums umgesetzt werden. Die Dauer der Projektdurchführung darf das Datum des 31.12.2028 nicht überschreiten.

4. *Einreichung des Langantrags innerhalb der für den Projektaufruf festgelegten Fristen*
   Der Langantrag muss spätestens an dem in Artikel 9 dieses Dokuments angegebenen Datum und zu der dort genannten Uhrzeit eingereicht werden. Die Einreichung dieses Langantrags muss über das IT-System JEMS erfolgen.

5. *Vollständigkeit aller Teile des Langantrags:*
   Der Langantrag muss vollständig ausgefüllt werden. Das heißt, alle Teile A, B, C, D & E wurden umfassend in deutscher und französischer Sprache ausgefüllt.

6. *Vorliegen der Verpflichtungserklärungen.*
   Die finanziellen Partner müssen bei der Einreichung der Langantrags zwingend die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen (federführender Partner, finanzieller Partner) einreichen.

Zu beachten:

Die folgenden Dokumente *können* zusammen mit den Verpflichtungserklärungen eingereicht werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Einreichung des Langantrags verfügbar sind. Die Dokumente müssen ansonsten bis spätestens zum 30. Oktober 2026 eingereicht werden. Sie werden nicht in die Zulässigkeitsprüfung der Projekte einbezogen:

- unterzeichnete Verpflichtungserklärungen für die strategischen Partner
- Anhänge zu den Verpflichtungserklärungen des federführenden und des/der finanziellen Partner/s
  - Erklärung zur Finanzierung aus Eigenmitteln
  - Erklärung zu(r) öffentlichen/privaten Kofinanzierung(en)
  - Mehrwertsteuererklärung
  - ggf. Erklärung zu den De-minimis-Beihilfen

Abweichend davon müssen die Erklärung(en) oder Entscheidung(en) über die öffentliche(n)/private(n) Kofinanzierung(en), die einem Projekt erst nach seiner Genehmigung (unter Vorbehalt) durch den Begleitausschuss bestätigt werden können, innerhalb der vom Begleitausschuss festgelegten Frist vorgelegt werden, damit die Projektpartnerschaft alle erforderlichen Antworten vorlegen und das GS des Programms somit die administrativen Vorbehalte in Bezug auf das Projekt aufheben kann.

7. Zweisprachiger Langantrag

Der Inhalt der Teile A, B, C, D & E des Langantrags muss in beiden Sprachen des Programms, d.h. *Deutsch* und *Französisch*, verständlich (sinngemäß erfassbar) sein. Darüber hinaus muss der Inhalt des Langantrags in der deutschen und in der französischen Version identisch sein.

Die Verwendung anderer Sprachen ist im Langantrag mit Ausnahme der in Teil A2 vorgeschriebenen englischsprachigen Passage nicht zulässig.

8. Überschneidung mit Projekten der funktionalen Räume

Das vorgeschlagene Projekt darf nicht Teil eines Projekts sein oder teilweise bzw. vollständig als Teil eines Projekts umgesetzt werden, das in einem der vom Programm festgelegten funktionalen Räume durchgeführt wird.

9. Rücksprache bezüglich des Langantrags mit der zuständigen Kontaktstelle

Der federführende Partner muss sich vor der endgültigen Einreichung des Langantrags in JEMS rechtzeitig und spätestens am 22. August 2026 mit der für sein Teilgebiet zuständigen Kontaktstelle (KS) in Verbindung setzen, um den Langantrag zu besprechen und bestmöglich an den Kontext des grenzüberschreitenden Kooperationsprogramms Interreg Großregion anzupassen. Ein schriftlicher Nachweis dieser Kontaktaufnahme ist notwendig.

Artikel 18: Administrative Kriterien für den Langantrag

Das GS führt eine administrative Prüfung des Langantrags und der jeweiligen Anhänge durch. Die administrative Prüfung wird nicht benotet. Das GS kann jedoch administrative Vorbehalte anbringen. Diese müssen aufgehoben werden, bevor das Programm den EFRE-Zuwendungsbescheid unterzeichnen kann.

Artikel 19: Quantitative Kriterien für den Langantrag

Max. Gesamtpunktzahl 95 Punkte

1. Relevanz und Mehrwert

(Ziele, Zielgruppe, Kontext, Bestandteil der Zusammenarbeit, Innovationsaspekt)

- Trägt das Projekt zum strategischen Ziel des Programms und insbesondere zu dem spezifischen Ziel bei, in dessen Rahmen das Projekt eingereicht wurde?
- Kann das Projekt nachweisen, dass es eine tatsächliche Nachfrage nach dem Projekt im Programmgebiet gibt / die Notwendigkeit besteht, eine Lücke im Programmgebiet zu schließen / ein Hindernis anzugehen, das die grenzüberschreitende Zusammenarbeit behindert?
- Leistet das Projekt einen bedeutenden oder nachhaltigen Beitrag zur Lösung der anvisierten Problematik im Kooperationsgebiet?
- Ist das Erreichen des Ziels innerhalb der Projektdauer möglich (Fristen, Ressourcen, Risiken)?
- Kann das Projekt nachweisen, dass eine Umsetzung auf grenzüberschreitender Ebene relevant und unerlässlich ist, um die Projektziele zu erreichen? Ist der Bedarf an grenzüberschreitender Kooperation, an Investitionen, Ausrüstung oder Infrastruktur nachgewiesen?

- Bezieht sich der innovative Aspekt des Antrags auf eines der folgenden Themen:
  Das Projektthema; Stand der Technik; Zusammensetzung der Partnerschaft; angewandte Arbeitsmethoden; Initiativen zur Kapitalisierung; Sonstiges (anzugeben).
- Vermeidet das Projekt doppelte Aktionen/Arbeiten auf beiden Seiten der Grenze?
- Sind die Zielgruppen klar identifiziert?

Gewichtung: **4**
Maximal zu erreichende Punkte: **20**

2. *Partnerschaft und Verwaltung*

(Partnerschaft, Verwaltungsstruktur, Verfahren)

- Verfügen die an diesem Projekt beteiligten finanziellen und strategischen Partner über nachgewiesene Erfahrungen und Kompetenzen in dem betreffenden Themenbereich?
- Fehlen Akteure, die für die erfolgreiche Durchführung des Projekts unerlässlich sind?
- Kann das Projekt nachweisen, dass alle Projektpartner angemessen und entsprechend ihrer Kompetenzen an denen im EFRE-Antrag beschriebenen Aktivitäten teilnehmen?
- Ist die Verwaltungsstruktur des Projekts klar und transparent?
- Gibt es durch die Projektpartner eine klare und zufriedenstellende Erklärung zum Monitoring, der Koordinierung, der Durchführung und Kontrolle der verschiedenen Aufgaben?
- Sind die für die Verwaltung vorgesehenen Mittel an die Größe, Dauer und Bedürfnisse des Projekts angepasst? Ist die organisatorische Kapazität des federführenden Partners im Verhältnis zur Größe der Partnerschaft angemessen?
- Sind die Erklärungen, die unter Kapitel C.7.5 angegeben wurden, ausreichend, um eine grenzüberschreitende Kooperation umsetzen zu können?

Gewichtung: **2**
Maximal zu erreichende Punkte: **10**

3. *Methodik*

(Strategie, Aktivitäten und Leistungen)

- Sind alle Aktivitäten (innerhalb des Arbeitspakets) notwendig, um die Ziele des Projekts zu erreichen (Redundanzen)? Sind die Aktivitäten kohärent organisiert? Ist die Gesamtmethodik realistisch und kohärent, um die erwarteten Ergebnisse zu erreichen?
- Sind die vorgeschlagenen Fristen angesichts der vorgeschlagenen Ressourcen realistisch?
- Bilden die Aktivitäten die Voraussetzungen und Grundlagen für die Entwicklung eines (neuen) Netzwerks zwischen Akteuren/Institutionen über die Projektlaufzeit hinaus? (Spezifisches Kriterium für Projekte im Rahmen des Ziels "Governance")
- Bietet das Projekt neue Lösungen, die über die bestehenden Praktiken in der Branche oder dem Programmgebiet hinausgehen?

Gewichtung: **2**
Maximal zu erreichende Punkte: **10**

4. *Ergebnisse*

(Ergebnisindikatoren / Outputindikatoren / Leistungen)

- Sind die Ergebnisse klar definiert, realistisch und innerhalb der Projektlaufzeit erreichbar?
- Können die Ergebnisse gemessen werden und sind sie quantifiziert?

- Werden die vorgesehenen Ergebnisse zur Erreichung der Projektziele führen?
- Ist der Beitrag zu den gewählten Ergebnisindikatoren, Outputindikatoren und Leistungen im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse und die vorgeschlagenen Aktivitäten angemessen?

Gewichtung: **3**
Maximal zu erreichende Punktzahl: **15**

5. *Dauerhaftigkeit*

- Werden die im Rahmen des Projekts entwickelten Ergebnisse (Aktivitäten/Strukturen) nach Projektende weitergeführt?
- Können die Projektergebnisse mittel- bis langfristige Auswirkungen über die Projektumsetzung hinaus haben?
- Kann das Projekt (Maßnahmen, Umsetzung und erwartete Ergebnisse) auch in anderen Gebieten als denen des jeweiligen Projekts wiederholt werden?

Gewichtung: **2**
Maximal zu erreichende Punkte: **10**

6. *Bereichsübergreifende Grundsätze (Artikel 9 VO(EU)2021/1060)*

(negativ, neutral oder positiv)

- Hat das Projekt seine Auswirkungen auf die bereichsübergreifenden Grundsätze geprüft? Wurden bei dieser Prüfung mögliche Risikofaktoren bei der Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze berücksichtigt und gegebenenfalls Maßnahmen oder Aktionen vorgeschlagen, um diese zu mindern?
- Hat die Prüfung eine positive Auswirkung festgestellt? Wenn ja ist sie relevant und gut begründet?
- Wurden Schritte unternommen, um grundlegende Umweltstandards (z. B. DNSH, Umweltverträglichkeitsprüfung usw.) bestmöglich in die Gestaltung des vorgeschlagenen Projekts einzubeziehen?

  Wenn ein Projekt plant, sich negativ auf einen der in Artikel 9 EU(COM) 2021/1060 aufgeführten bereichsübergreifenden Grundsätze auszuwirken, erhält dieses Projekt eine Bewertung von "0". Ein Projekt kann mit 1 bis 3 Punkten bewertet werden, wenn die Auswirkungen neutral sind, und mit 5 Punkten, wenn die befürworteten Auswirkungen auf die bereichsübergreifenden Grundsätze positiv sind.

  Wenn das Projekt Infrastrukturen enthält, wird Punkt 6 durch zwei zusätzliche Fragen ergänzt. Dies ändert nichts an der Gewichtung und der maximalen Anzahl der hier zu vergebenden Punkte.

  Nur anwendbar bei Projekten mit Infrastruktur
  Erwägungsgrund 60 EU(COM)2021/1060 (negativ, neutral oder positiv).
- Wurden im Falle von Investitionsprojekten Schritte unternommen, um grundlegende Umweltstandards bestmöglich in die Gestaltung des vorgeschlagenen Projekts einzubeziehen?
- Werden im Rahmen des Projekts neue Lösungen vorgestellt, die über die bestehenden Praktiken im Sektor oder Programmgebiet hinausgehen?

  Wenn ein Projekt vorsieht, die Umwelt mit dem Bau von Infrastrukturen negativ zu beeinflussen [Kriterium 60 EU(COM)2021/1060], wird dieses Projekt mit "0" bewertet. Ein Projekt kann mit 1 bis 3 Punkten bewertet werden, wenn die Auswirkungen neutral sind, und mit 5 Punkten, wenn die befürworteten Auswirkungen auf die Umwelt positiv sind.

Gewichtung: **2**
*Maximal zu erreichende Punkte: **10***

7. *Budget und Budgetkohärenz*
(Budgetlinien, Preis-Leistungs-Verhältnis (Rationalität des Budgets)

- Handelt es sich um ein vernünftiges und ausgewogenes Budget und weist es ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele auf (Budget im Verhältnis zu Aktivitäten und Ergebnissen)?
- Gibt es eine proportionale Aufteilung zwischen den finanziellen Partnern des Projekts unter Berücksichtigung des Ziels, das mit der Durchführung des Projekts erreicht werden soll?
- Steht der finanzielle Beitrag jedes Projektpartners in einem angemessenen Verhältnis zu den von diesem Projektpartner durchgeführten Maßnahmen?
- Gibt es eine proportionale Aufteilung zwischen den Ausgabenkategorien unter Berücksichtigung des Ziels, das mit der Durchführung des Projekts erreicht werden soll?
- Gibt es nicht förderfähige, überhöhte oder klärungsbedürftige Kosten?

Gewichtung: **4**
Maximal zu erreichende Punkte: **20**

Kapitel 6 – Schlussbestimmungen

Artikel 20: Entscheidungen

1. Der Begleitausschuss trifft die endgültige Entscheidung über jedes Projekt, das im Rahmen dieses Projektaufrufs eingereicht wird.
2. Der Begleitausschuss kann drei Arten von Entscheidungen treffen:
   a. Er kann das Projekt ohne Vorbehalte genehmigen.
   b. Er kann das Projekt mit administrativen und formellen Vorbehalten genehmigen.
   c. Er kann das Projekt ablehnen und muss in diesem Fall die Begründung für die Ablehnung direkt mit der Entscheidung übermitteln.
3. Die Entscheidung des Begleitausschusses ist bindend.
4. Der Begleitausschuss ist im Rahmen seiner Entscheidungsfindung nicht verpflichtet, den Empfehlungen des Gemeinsamen Sekretariats zu folgen.
5. Die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat setzen die Entscheidung des Begleitausschusses um.

Artikel 21: Beschwerdeverfahren

1. Die Projektpartnerschaft kann gegen die Entscheidung des Begleitausschusses Beschwerde einlegen, indem sie das in Artikel 40 der Allgemeinen Projektbedingungen beschriebene Beschwerdeverfahren anwendet.
2. Eine Beschwerde muss vom federführenden Partner des Projekts eingereicht werden. Die Fristen werden bei der Übermittlung der Entscheidung angegeben.

Artikel 22: Inkrafttreten und Auslaufen dieser Bestimmungen

1. Die Bestimmungen dieses Projektaufrufs treten am 2. Juli 2026 in Kraft und enden mit dem finanziellen Abschluss des letzten im Rahmen dieses Projektaufrufs genehmigten Projekts.
2. Anträge auf EFRE-Förderung, die im Rahmen eines anderen Projektaufrufs des Programms eingehen, sind von diesen Regeln nicht betroffen und müssen die spezifischen Regeln befolgen, die für den sie betreffenden Projektaufruf veröffentlicht wurden.